

Gemeinde Westheim

Aufgrund des § 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Westheim folgende **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Westheim (2. Änderungssatzung)**.

§ 1 - Grundstücksanschluss

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Heidenheim, den 13.12.2004

(Günther Oberhauser)
1. Bürgermeister